



## Wesentliche Änderungen durch das 25. BAföG-ÄndG

### 1. Die Freibeträge und die Bedarfssätze werden erhöht.

Ab dem 1. August 2016 werden die BAföG-Bedarfssätze um sieben Prozent steigen. Einen Überblick über die neuen Zuschüsse für Grundbedarf, Wohnen, Kranken- und Pflegeversicherung sowie eigene Kinder finden Sie in folgenden Tabellen:

<b>Bedarfssätze (monatlich):</b>	<b>nicht bei den Eltern wohnend</b>		<b>bei Eltern wohnend</b>	
	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>
Grundbedarf	373 Euro	399 Euro	373 Euro	399 Euro
Bedarf für die Unterkunft	224 Euro	250 Euro	49 Euro	52 Euro
<b>Regelbedarf insgesamt</b>	<b>597 Euro</b>	<b>649 Euro</b>	<b>422 Euro</b>	<b>451 Euro</b>
<b>Weitere Zuschläge:</b>				
Krankenversicherungszuschlag	62 Euro	71 Euro	62 Euro	71 Euro
Pflegeversicherungszuschlag	11 Euro	15 Euro	11 Euro	15 Euro
<b>Maximalförderung (ohne Kinder)</b>	<b>670 Euro</b>	<b>735 Euro</b>	<b>495 Euro</b>	<b>537 Euro</b>

Studierende mit eigenen Kindern erhalten für diese künftig eine feste Pauschale:

<b>Zuschläge für eigene Kinder:</b>	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>
Kinderbetreuungszuschlag	113 Euro für das erste Kind; 85 Euro für jedes weitere Kind	einheitlich <b>130 Euro</b> für jedes Kind

Förderung nach dem BAföG wird jedoch nur insoweit geleistet, als das Vermögen oder Einkommen der Studierenden sowie Einkommen von Eltern oder Ehegatten/Lebenspartnern nicht ausreichen, um den Bedarf für die Ausbildung zu decken. Bestimmte Freibeträge werden dabei für die Berechnung des Bedarfs nicht herangezogen. Auch diese Freibeträge steigen ab dem 1. August 2016 um sieben Prozent.

**a) Eltern/Ehegatten/Lebenspartner: Monatliche Freibeträge vom Einkommen**

	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>
Vom Einkommen miteinander verheirateter Eltern	1.605 Euro	1.715 Euro
Vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen/vom Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden	1.070 Euro	1.145 Euro
für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten/Lebenspartners des Einkommensbeziehers	535 Euro	570 Euro
für jedes weitere Kind	485 Euro	520 Euro

**b) Studierende: Monatliche Freibeträge vom Einkommen**

	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>
für den Auszubildenden selbst	255 Euro	290 Euro*  (Ein <b>450-Euro Minijob</b> ist förderungsunschädlich, da zu dem Freibetrag i.H.v. 290 Euro die Werbungskostenpauschale und die Sozialpauschale hinzugerechnet wird)
für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden	535 Euro	570 Euro
für jedes Kind des Auszubildenden	485 Euro	520 Euro

**c) Studierende: Freibeträge vom Vermögen**

	<i>derzeit</i>	<i>ab 01.08.2016</i>
für den Auszubildenden selbst	5.200 Euro	7.500 Euro
für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden	1.800 Euro	2.100 Euro
für jedes Kind des Auszubildenden	1.800 Euro	2.100 Euro

## 2. Weitere Neuerungen

- Förderdauer:

Ausbildungsförderung wird ab 01.08.2016 bis zur Bekanntgabe des Abschlussergebnisses geleistet statt nur bis zur letzten Prüfungsleistung.

- Masterstudium

- Bei lediglich vorläufiger Zulassung zum Masterstudium, kann BAföG unter *Vorbehalt der Rückforderung* geleistet werden. Erforderlich ist, dass innerhalb eines Jahres eine endgültige Zulassung erfolgt (bereits ab 01.08.2015). Das bedeutet, dass eine Förderung für das Masterstudium auch bereits vor dem Nachweis eines erworbenen Bachelorabschlusses durchgeführt werden kann.

- Vor der Aufnahme eines Masterstudiums kann ein Vorabentscheid über die Förderfähigkeit dem Grunde nach beantragt werden (bereits ab 01.08.2015).

- Abschlagzahlung

Im Fall einer längeren Bearbeitung von Erstanträgen werden Abschlagzahlungen für die Dauer von vier Monaten geleistet. Die Höhe wird bereits ab dem 01.08.2015 nicht mehr nur maximal 360 Euro monatlich betragen, sondern bis zu 80 % des jeweils voraussichtlich zustehenden Bedarfs. Voraussetzung für die Abschlagzahlung ist, dass dem Amt für Ausbildungsförderung alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen und eine Entscheidung über den Antrag nicht binnen sechs Wochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Wochen geleistet werden.

- Leistungsnachweis

Der Sonderfall, nach dem bereits vor dem 5. Fachsemester (3. oder 4. Fachsemester) ein Leistungsnachweis vorgelegt werden muss, entfällt bereits ab dem 01.08.2015.

- Erforderliche Aufenthaltsdauer in Deutschland

- Für Inhaber insbesondere humanitärer Aufenthaltstitel und für Geduldete soll die bisher geltende Voraussetzung eines Voraufenthalts in Deutschland ab dem 01.08.2015 von mindestens vier Jahren auf künftig 15 Monate herabgesetzt werden.

- Insgesamt wird das BAföG an die EuGH-Rechtsprechung angepasst.